



Das ist in Österreich anders	2
Das regelt die EU	2
So ist die Situation in Österreich	2
Grundsätzliches	2
Wo sind Steuern zu zahlen?	2
Vermeidung von Doppelbesteuerung	3
Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht	3
Steuerpflichtig im Wohnsitzland (Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn)	4
Grenzgängerstatus	4
Notwendige Formalitäten für Grenzgänger	4
Quellensteuer	4
Steuerpflichtig in Österreich	5
Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige in Österreich	5
Formalitäten	5
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	5
Abzugsfähige Aufwendungen	6
Einkommensteuertarif, Berechnung der Steuerschuld	7
Steuererklärung, Steuerbescheid	8
Mehrwertsteuer	8
Das sollten Grenzgänger wissen	9
Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich	9
Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?	9
Darf außerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone gearbeitet werden?	9
In welchem Land muss ich Steuern zahlen?	9
Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?	9
Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?	10
Wie wird die in Österreich gezahlte Lohnsteuer berücksichtigt?	10
Information und Beratung vor Ort	11
Deutsche Finanzämter in Grenznähe (von Ost nach West)	11
Österreichische Finanzämter in Grenznähe (von Ost nach West)	13

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.



Das ist in Österreich anders

Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn müssen ihr in Österreich erzielttes Arbeitskommen in Deutschland nach dort geltendem Recht versteuern.

Die folgenden Punkte sind daher vorrangig für beschränkt Steuerpflichtige aus Deutschland relevant, die für ihre Arbeitseinkünfte Steuern in Österreich zahlen müssen.

- Anstelle von sogenannten Steuerklassen gibt es in Österreich festgelegte Steuerabsetzbeträge für familiäre Verhältnisse (Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag). Diese können jedoch von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden.
- Der steuerliche Grundfreibetrag ist mit 11.000 € höher als in Deutschland (8.004 €).
- In Österreich wird bereits ab einem Einkommen von 60.000 € der Spitzensteuersatz von 50% angewendet (in Deutschland erst ab einem Einkommen von 250.731 € 45% „Reichensteuer“ plus 5,5% Solidaritätszuschlag).
- Für Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13./14. Monatsgehalt) existiert ein Freibetrag bzw. gesonderter Steuersatz.
- Für Fahrtkosten besteht ein Verkehrsabsetzbetrag sowie unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Pendlerpauschale zu beantragen.

Das regelt die EU

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen besteht zur steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmern keine Gemeinschaftsregelung. Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben jedoch bilaterale Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung getroffen, so dass Arbeitnehmer nur in einem Staat einkommensteuerpflichtig sind.

So ist die Situation in Österreich

Grundsätzliches

Wo sind Steuern zu zahlen?

Wer in einer österreichischen Grenzregion arbeitet und seinen Wohnsitz in Deutschland hat, zahlt in der Regel im Staat des Wohnsitzes Steuern auf sein österreichisches Erwerbseinkommen. Die Steuererklärung wird ebenfalls im Wohnsitzland abgegeben. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Österreich ist.

Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger gelten, müssen ihr Einkommen in vollem Umfang in Österreich versteuern.



Wer in Österreich wohnt und arbeitet, muss dort auch sein Einkommen versteuern und am Ende des Jahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben. In der Einkommensteuererklärung sind auch andere Formen des Einkommens (Sparguthaben, Kapitalgewinne, Einkünfte aus Vermietung etc.) anzugeben.

Vermeidung von Doppelbesteuerung

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt.

Wenn im Beschäftigungsstaat (Österreich) Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat (Deutschland) angerechnet (Anrechnungsverfahren) oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat (Deutschland) unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Im letzteren Fall müssen Sie nachweisen, dass die in Österreich festgesetzten Steuern gezahlt wurden.

Das Prinzip der Progression bedeutet, dass höhere Bruttoeinkommen mit einem höheren Steuersatz belegt werden als geringere Einkommen. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommenssteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit (in Österreich) im Wohnsitzstaat (Deutschland) anzugeben (Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt).

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzland (Deutschland). Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte bereits im Ausland versteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden.

Als unbeschränkter Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, z. B.:

- Alleinverdienerabsatzbetrag
- Sonderausgabenabzug
- Bestimmte Freibeträge

Beschränkt steuerpflichtig sind Sie im Ausland, wenn Sie dort arbeiten, aber keinen Wohnsitz haben, und wenn Sie kein Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn sind. Besteuert werden nur Ihre Arbeitseinkünfte im jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind Aufwendungen abzugsfähig, die mit im Ausland erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen, z. B. Werbungskosten.



Steuerpflichtig im Wohnsitzland (Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn)

Grenzgängerstatus

Der Begriff „Grenzgänger“ ist im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen zwei Vertragsstaaten – in diesem Fall Österreich und Deutschland – definiert.

Als Grenzgänger gelten Personen, die in Deutschland in Grenznähe wohnen, in Österreich in Grenznähe arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln. Das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen definiert die Grenzzone, in der Arbeitnehmer wohnen und arbeiten müssen, um als Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn zu gelten. Als Grenzzone gelten beim Abkommen zwischen Österreich und Deutschland alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Erkundigen Sie sich am besten beim zuständigen Finanzamt in Ihrem Wohnsitzland, ob Ihr österreichischer Arbeitgeber seinen Sitz tatsächlich in der festgelegten Grenzzone hat.

Grenzgänger müssen grundsätzlich täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Ausnahmeregelungen legt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland fest, und hier sind es bis zu 20% aller Arbeitstage, höchstens aber 45 im Jahr, an denen Sie nicht an Ihren Wohnort zurückkehren. Wer gegen diese Vorschriften verstößt, verliert seinen Grenzgängerstatus.

Hinweis: Ein Grenzgänger, der viele Dienstreisen außerhalb der Grenzzone unternehmen muss, sollte unbedingt mit dem Finanzamt seines Wohnortes Kontakt aufnehmen.

Notwendige Formalitäten für Grenzgänger

Melden Sie sich beim zuständigen deutschen Finanzamt als Grenzgänger an. Sie erhalten eine Grenzgängerbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Österreich vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind.

Das Finanzamt am Wohnort in Deutschland braucht Ihre erste Verdienstbescheinigung, mit der es die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommenssteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

Quellensteuer

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbstständig Beschäftigten.

Die gezahlte Quellensteuer wird bei der Ermittlung Ihrer Steuerschuld im Wohnsitzland angerechnet.



Steuerpflichtig in Österreich

Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige in Österreich

Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede Person, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für sämtliche Einkünfte aus in- oder ausländischen Quellen sind Steuern zu zahlen.

Für echte Grenzgänger besteht eine beschränkte Steuerpflicht hinsichtlich des Arbeitseinkommens.

Folgende beschränkt Steuerpflichtige werden zum vollen Tarif besteuert:

- Grenzpendler, die außerhalb der im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen definierten Grenzzone arbeiten und/oder wohnen
- Grenzpendler, die im öffentlichen Dienst tätig sind (Ausnahme: gewerblich ausgerichtete öffentliche Einrichtungen)

Formalitäten

Als beschränkt Steuerpflichtiger zum vollen Einkommensteuertarif müssen Sie das deutsche Finanzamt über die Erwerbstätigkeit in Österreich informieren. Beim zuständigen österreichischen Finanzamt haben Sie sich im Infocenter anzumelden, erhalten eine Steuernummer und werden der Abteilung »Allgemeinveranlagung« zugeordnet. Die Lohnsteuer wird direkt vom Arbeitgeber an das österreichische Finanzamt abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie unter Verwendung des Formulars L1 beim österreichischen Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung beantragen und den entsprechenden Bescheid in Deutschland vorlegen. Eine Downloadversion des Formulars L1 finden Sie in der Formulardatenbank der Homepage www.bmf.gv.at (> Themen A-Z > Formulardatenbank). In Deutschland sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen setzt sich grundsätzlich aus folgenden Einkünften eines Kalenderjahres nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zusammen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (aktiv und Pensionisten)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (z. B. Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wiederkehrende Bezüge wie bestimmte Leibrenten, Überschüsse aus privaten Verkaufsgeschäften)



Abzugsfähige Aufwendungen

Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 € pro Jahr
- Verkehrsabsetzbetrag von 291 € pro Jahr

Der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 364 € – zuzüglich einem Zuschlag pro Kind – kann von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem österreichischen Einkommen stehen wie Werbungskosten sowie in Österreich anfallende Sonderausgaben können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit. Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 € jährlich betragen:

Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge, Arbeitszimmer, Aus- und Fortbildung, Umschulung, Betriebsratsumlage, Computer, Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Fachliteratur, Fahrrad, Fahrtkosten, Fehlgelder, Gewerkschaftsbeiträge, Internet, Kraftfahrzeug, Reisekosten, Sprachkurse, Studienreisen, Telefon, Handy

Zu **Sonderausgaben** zählen

- Personenversicherungen
(z. B. freiwillige Krankenversicherungen, Pensionskassenbeiträge),
- Wohnraumschaffung
(z. B. Genossenschaftsbeiträge, Kosten der Eigenheimerrichtung),
- Wohnraumsanierung durch befugte Professionisten
(z. B. Fensteraustausch),
- bestimmte Kapitalanlageformen, wie z. B. junge Aktien,
- Kirchenbeiträge bis höchstens 200 €,
- private Spenden an begünstigte Spendenempfänger,
- Steuerberatkosten
(jedoch nur in Ausnahmefällen, weil Steuerberatkosten normalerweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen sind), und
- bestimmte Leibrenten.

Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar. Unbegrenzt absetzbar sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten. Auch wenn tatsächlich keine Sonder-



ausgaben angefallen sind, wird jedenfalls eine Sonderausgabenpauschale von 60 € abgezogen.

Zu den **außergewöhnlichen Belastungen** gehören beispielsweise Kosten aufgrund von Krankheiten. Allerdings können diese beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen.

Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsatzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Die „kleine Pendlerpauschale“ steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Falls mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann, besteht Anspruch auf die „große Pendlerpauschale“. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Österreich nicht geltend machen. Die Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit dem Formular L34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Auskünfte erhalten sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnortes sowie bei den österreichischen Finanzämtern.

Einkommensteuertarif, Berechnung der Steuerschuld

In Österreich gilt ein Einkommensteuertarif mit kontinuierlich steigenden Steuersätzen:

- Jährliche Einkommen bis 11.000 € zuzüglich diverser Absatzbeträge sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren.
- Für jährliche Einkommen zwischen 11.000 € und 25.000 € beträgt der Steuersatz 36,5%.
- Für jährlich Einkommen zwischen 25.000 € und 60.000 € 43,2%.
- Für jährliche Einkommen über 60.000 € 50%. Oberhalb dieses Spitzensteuersatzes werden die Einkommensbestandteile konstant mit dem Spitzensteuersatz von 50% belastet.

Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 2.000 € jährlich als existenzsicherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 9.000 € zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.

EWR-Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige zu stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 € betragen. Dies hat den Vorteil, dass Werbungskosten und Sonderausgaben voll abgesetzt, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsatzbetrag sowie der höhere Steuerfreibetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger ist mit dem Formular L1 zu stellen.

Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Österreich nicht möglich.



Für die Berechnung Ihrer voraussichtlichen Steuerschuld können Sie die interaktiven Berechnungsprogramme des Bundesministeriums für Finanzen nutzen:

<https://www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme/start.htm>.

Steuererklärung, Steuerbescheid

Arbeitnehmer müssen z. B. in folgenden Fällen eine **Einkommensteuererklärung** abgeben:

- Sind in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte (z. B. aus einem Werkvertrag) von insgesamt mehr als 730 € enthalten und übersteigt Ihr gesamtes Einkommen 12.000 €, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.
- Es besteht auch eine Steuerklärungspflicht, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbstständiger Arbeit) besteht und der Gewinn durch Buchführung ermittelt wird.

In der Einkommensteuererklärung sind auch andere Einkunftsarten (z. B. Kapitalerträge) anzugeben.

Abgabetermin der Einkommensteuererklärung für das zu veranlagende Jahr ist der 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at/>) bis 30. Juni des Folgejahres. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden. Dieser Antrag kann auch über FinanzOnline unter Eingaben / Anträge / Fristverlängerung elektronisch eingebracht werden. Wenn Sie von einem steuerlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit. Für die Einkommensteuererklärung sind die Originalformulare der österreichischen Finanzämter zu verwenden oder die Steuererklärung wird online durchgeführt (<https://finanzonline.bmf.gv.at/>).

Nach Bearbeitung Ihrer Steuererklärung durch das zuständige Finanzamt erhalten Sie einen **Steuerbescheid**, der u. a. die Höhe der festgesetzten Steuer ausweist und eine Abrechnung enthält.

Mehrwertsteuer

Beim Einkauf von Waren und Gütern sowie bei der Nutzung von Dienstleistungen wird eine **Mehrwertsteuer** fällig. Der reguläre Mehrwertsteuersatz beträgt in Österreich 20%, der ermäßigte Steuersatz von 10% kommt u. a. bei Lebensmitteln, Büchern, Zeitungen, land- und forstwirtschaftlichen Produkten, Personentransport, Kulturveranstaltungen zur Anwendung.



✓ Das sollten Grenzgänger wissen

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich

Rechtsgrundlage für Grenzgänger aus Deutschland bildet das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ vom 24. August 2000.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie genießen einen Grenzgängerstatus gemäß Doppelbesteuerungsabkommen, wenn sowohl Ihr Wohnsitz in Deutschland als auch Ihr Arbeitsort in Österreich maximal 30 Kilometer vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Ferner müssen Sie täglich an Ihren deutschen Wohnort zurückkehren.

Darf außerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone gearbeitet werden?

Eine Tätigkeit außerhalb der definierten Grenzzone ist an 20% aller Arbeitstage, jedoch maximal an 45 Tagen im Jahr möglich.

In welchem Land muss ich Steuern zahlen?

Als Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn müssen Sie Ihre Steuern am Wohnsitz in Deutschland zahlen.

Liegen Ihr Wohnort und/oder Arbeitsort mehr als 30 Kilometer von der Grenze entfernt oder kehren Sie an mehr als 20% aller Arbeitstage bzw. an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurück, zahlen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Lohnsteuer in Österreich.

Sind Sie in Österreich im öffentlichen Dienst beschäftigt, müssen Sie dort Ihren Arbeitslohn ebenfalls zum vollen Lohnsteuertarif versteuern. Davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit gewerblicher Tätigkeit, die wie Privatbetriebe behandelt werden.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Melden Sie sich beim zuständigen deutschen Finanzamt als Grenzgänger an. Sie erhalten eine Grenzgängerbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Österreich vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind.

Das Finanzamt am Wohnort in Deutschland braucht Ihre erste Verdienstbescheinigung, mit der es die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.



Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?

Als beschränkt Steuerpflichtiger müssen Sie Ihren Arbeitslohn in Österreich versteuern, z. B. wenn Sie außerhalb der 30-Kilometer-Zone arbeiten. Sie müssen das deutsche Finanzamt über die Erwerbstätigkeit in Österreich informieren. Beim zuständigen österreichischen Finanzamt haben Sie sich im Infocenter anzumelden, erhalten eine Steuernummer und werden der Abteilung „Allgemeinveranlagung“ zugeordnet. Die Lohnsteuer wird direkt vom Arbeitgeber an das österreichische Finanzamt abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie unter Verwendung des Formulars L1 beim österreichischen Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung beantragen und den entsprechenden Bescheid in Deutschland vorlegen. In Deutschland sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Wie wird die in Österreich gezahlte Lohnsteuer berücksichtigt?

Wenn Ihr Arbeitslohn in Österreich besteuert wird, sind Sie damit in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Steuerzahlung freigestellt. Sie müssen jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben, falls Sie über weitere Einkünfte aus Deutschland verfügen.



Information und Beratung vor Ort

Deutsche Finanzämter in Grenznähe (von Ost nach West)

Finanzamt Passau

Innstraße 36
D-94032 Passau
Tel.: +49 (0)851 504-0
E-Mail: poststelle@fa-pa.bayern.de

Finanzamt Eggenfelden

Pfarrkirchener Straße 71
D-84307 Eggenfelden
Tel.: +49 (0)8721 981-0
E-Mail: poststelle@fa-eg.bayern.de

Finanzamt Mühldorf am Inn

Katharinenplatz 16
D-84453 Mühldorf am Inn
Tel.: +49 (0)8631 616-0
E-Mail: poststelle@fa-mue.bayern.de

Finanzamt Burghausen

Tittmoninger Str. 1
D-84489 Burghausen
Tel.: +49 (0)8677 8706-0
E-Mail: poststelle@fa-burgh.bayern.de

Finanzamt Traunstein

Herzog-Otto-Straße 6
D-83278 Traunstein
Tel.: +49 (0)861 701-0
E-Mail: poststelle@fa-ts.bayern.de

Finanzamt Berchtesgaden-Laufen

Salzburger Straße 6
D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 (0)8652 960-0
E-Mail: poststelle@fa-bgd.bayern.de



Finanzamt Rosenheim

Wittelsbacherstraße 25
D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 (0)8031 201-0
E-Mail: poststelle@fa-ro.bayern.de

Finanzamt Miesbach

Schlierseer Straße 5
D-83714 Miesbach
Tel.: +49 (0)8025 709-0
E-Mail: poststelle@fa-mb.bayern.de

Finanzamt Wolfratshausen

Heimgartenstraße 5
D-82515 Wolfratshausen
Tel.: +49 (0)8171 25-0
E-Mail: poststelle@fa-wor.bayern.de

Finanzamt Starnberg

Schloßbergstraße 12
D-82319 Starnberg
Tel.: +49 (0)8151 778-0
E-Mail: poststelle@fa-sta.bayern.de

Finanzamt Weilheim-Schongau

Hofstraße 23
D-82362 Weilheim
Tel.: +49 (0)881 184-0
E-Mail: poststelle@fa-wm.bayern.de

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

Von-Brug-Straße 5
D-82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: +49 (0)8821 700-0
E-Mail: poststelle@fa-gap.bayern.de

Finanzamt Kaufbeuren

Remboldstr. 21
D-87600 Kaufbeuren
Tel.: +49 (0)8341 802-0
E-Mail: poststelle@fa-kf.bayern.de



Finanzamt Kempten

Am Stadtpark 3
D-87435 Kempten
Tel.: +49 (0)831 256-0
E-Mail: poststelle@fa-ke.bayern.de

Finanzamt Lindau

Brettermarkt 4
D-88131 Lindau
Tel.: +49 (0)8382 916-0
E-Mail: poststelle@fa-li.bayern.de

**Österreichische Finanzämter in Grenznähe
(von Ost nach West)**

Finanzamt Braunau Ried Schärding (FA41)

Stadtplatz 60
A-5280 Braunau am Inn
Tel.: +43 (0)7722 882 527000
Friedrich Thurner Straße 7
A-4910 Ried im Innkreis
Tel.: +43 (0)7722 882 527000
Gerichtsplatz 1-2
A-4780 Schärding
Tel.: +43 (0)7722 882 527000

Finanzamt Salzburg-Stadt (FA91)

Aignerstraße 10
A-5026 Salzburg-Aigen
Tel.: +43 (0)662 6380 547000

Finanzamt Salzburg-Land (FA93)

Aignerstraße 10
A-5026 Salzburg-Aigen
Tel.: +43 (0)662 6380 548000

Finanzamt St. Johann Tamsweg Zell am See (FA90)

Brucker Bundesstraße 13
A-5700 Zell am See
Tel.: +43 (0)6542 780
Hans Kappacher-Straße 14
A-5600 St. Johann im Pongau
Tel.: +43 (0)6542 780



Finanzamt Innsbruck (FA81)

Innrain 32
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 505

Finanzamt Kitzbühel Lienz (FA82)

Im Gries 9
A-6370 Kitzbühel
Tel.: +43 (0)5356 604

Finanzamt Kufstein Schwaz (FA83)

Oskar Pirlo-Straße 15
A-6333 Kufstein
Tel.: +43 (0)5372 702
Archengasse 10
A-6130 Schwaz
Tel.: +43 (0)5372 702

Finanzamt Landeck Reutte (FA84)

Claudiastraße 7
A-6600 Reutte
Tel.: +43 (0)5442-601

Finanzamt Bregenz (FA97)

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel.: +43 (0)05574 692